



CVP Kanton Schwyz

Sicherheitsdepartement Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat André Rüeeggesser
Bahnhofstrasse 9
6431 Schwyz

Schwyz, 3. März 2017

Vernehmlassung Totalrevision GOG

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die CVP des Kantons Schwyz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung der Totalrevision des Gemeindeorganisationsgesetzes (GOG) und nimmt wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Totalrevision des GOG. Mit der Revision werden zum einen die Volksrechte gestärkt, zum anderen findet eine Erweiterung der Gemeindeautonomie statt.

Die CVP Schwyz begrüsst ausdrücklich den Verzicht auf das fakultative Budget- und Steuerfussreferendum. Ein solches fakultatives Budget- und Steuerfussreferendum würde dazu führen, dass die wenigsten Bezirke und Gemeinden zu Beginn eines Kalenderjahres über einen rechtskräftigen Voranschlag verfügen würden. Der Gemeinde- bzw. Verwaltungsbetrieb wird damit lahm gelegt. So dürften die Gemeinden nur noch Zahlungen von gebundenen Ausgaben auslösen. Zudem würde die bis anhin abschliessende Kompetenz (zumindest bei Budget- und Rechnungsfragen) der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger beschnitten und damit die Bedeutung der Gemeindeversammlung in Frage gestellt.

Was die Pluralinitiative anbelangt, ist die CVP Schwyz der Meinung, dass die Zahl der Stimmberechtigten, die eine Pluralinitiative einreichen können, auf 5 % der Stimmberechtigten begrenzt wird. Die Anzahl ist maximal 500 Personen zu begrenzen. Die CVP Schwyz will mit dieser Reduktion die Stärkung der Volksrechte für die Einreichung von Pluralinitiativen erreichen.

Die Flexibilität der Gemeindeversammlung für die Abänderung von Einzelinitiativen im engen Rahmen soll beibehalten werden. Dank dieser Abänderungsmöglichkeit können unter Umständen Mehrheiten für eine Annahme einer Einzelinitiative geschaffen werden, was den Initianten zugute kommt.

Schlussendlich erachtet die CVP die Möglichkeit der Anstellung des Gemeindeschreibers als Ausdruck der Erweiterung der Gemeindeautonomie. Der damit verbundene grössere Spielraum bei der Personalrekrutierung wird explizit begrüsst.

2. Anträge zur Gesetzesvorlage im Einzelnen

§ 20 Abs. 1 lit. c neu:

Ausserdem beruft der Gemeinderat die Gemeindeversammlung ein:

c) wenn **ein Fünftel** der Stimmberechtigten, **höchstens 500 Stimmberechtigte**, es mit einem Antrag zu einem Sachgeschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, verlangt (Pluralinitiative)

Begründung: Die CVP Schwyz beabsichtigt mit dieser Reduktion der Anzahl Stimmberechtigten für die Einreichung einer Pluralinitiative eine Stärkung der Volksrechte.

§ 35 Abs. 4 (Ergänzung):

Über die Ergebnisse der **im Versammlungssystem** getroffenen Wahlen und Abstimmungen sind vorab Ergebnisprotokolle zu erstellen, die während zehn Tagen nach dem Abstimmungs- und Wahltag öffentlich aufzulegen sind.

Begründung: Die CVP Schwyz beabsichtigt mit dieser Ergänzung eine Präzisierung von § 35 GOG analog den Erläuterungen in der Vernehmlassungsvorlage. In den Erläuterungen steht explizit geschrieben, dass es in § 35 GOG lediglich um die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen geht, welche im Versammlungssystem getroffen wurden. Bei allen anderen Abstimmungen und Wahlen an der Urne, ermittelt das EDV-Programm Wabsti automatisch alle Wahl- und Abstimmungsprotokolle, die öffentlich aufzulegen sind.

§ 62 Abs. 1 neu:

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus **mindestens drei Mitgliedern**.

Begründung: Es soll auf die Festsetzung einer Höchstzahl für die Anzahl RPK-Mitglieder verzichtet werden. Es soll in der Autonomie der jeweiligen Gemeinde liegen wieviele RPK-Mitglieder sie in diese Kommission von den Stimmbürgern wählen lassen.

§ 62 Abs. 3 neu:

Sie zieht zur Unterstützung externe Fachleute bei, sofern kein Mitglied über eine entsprechende Qualifikation **im Revisionswesen** verfügt. Der Regierungsrat regelt das Nähere.

Begründung: Der Begriff „im Revisionswesen“ ist zu streichen, da er zu einschränkend ist. Die CVP Schwyz ist der Ansicht, dass der Regierungsrat in seiner Verordnung was die fachliche Qualifikation anbelangt, sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegen sollte. An die fachliche Qualifikation sollen keine allzu hohen Massstäbe gesetzt werden.

§ 92 Abs. 1 neu:

Der Regierungsrat *hat* von Amtes wegen oder auf Aufsichtsanzeige hin die Tätigkeit der Gemeindebehörde und –verwaltung *zu überprüfen*.

Begründung: Die CVP Schwyz ist der Meinung wie der Regierungsrat des Kantons Schwyz, dass die starren Periodizität der Kommunaluntersuche von jeweils vier Jahren aufgegeben wird. Gleichwohl hat der Regierungsrat des Kantons Schwyz weiterhin seine Aufsichtstätigkeit wahrzunehmen und zwingend Kommunaluntersuche durchzuführen nur nicht mehr in einem starren Rhythmus. Die Kann-Vorschrift in Abs. 1 ist daher in eine zwingende Vorschrift umzuwandeln.

Freundliche Grüsse

CVP Kanton Schwyz

Bruno Beeler
Präsident

Matthias Kessler
Fraktionschef